BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER STADT FRÖNDENBERG
GEWERBE-U. INDUSTRIEGELÄNDE WESTICK-FROHNHAUSEN
ABSCHNITT WEST M. 1:1000

AUSFERTIGUNG

BESTEHEND AUS 2 PLÄNEN OST U. WEST

ZULÄSSIGE BETRIEBSARTEN

1) ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER BUCHSTABE A-E AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN

2) ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER BUCHSTABE A-F AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN

3) AUSSER DEN UNTER BUCHSTABE A-C AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN SIND AUSNAHMSWEISE AUCH DIE UNTER BUCHSTABE D GENANNTEN BETRIEBE ZULÄSSIG

4) ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER BUCHSTABE A-C AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN SOWIE UMSPANNWERKE MIT KAPSELUNG ÜBER 110 KV UNTERSPANNUNG

5) ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER BUCHSTABE A-C AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN SOWIE
- ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETONFORMSTEINEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
- ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BOLZEN, NAGELN, NUTEN, SCHRAUBEN, KUGELN ODER ÄHNLICHEN METALLISCHEN NORMTEILEN DURCH DRUCKUMFORMUNG AUF AUTOMATEN
- UMSPANNWERKE MIT KAPSELUNG ÜBER 110 KV UNTERSPANNUNG
- GASVERDICHTERSTATIONEN
- PRESSWERKE
- STAB- UND PRÄZISIONSZIEHEREIEN, DRAHTZIEHEREIEN
- WEBEREIEN
- GETRÄNKEABFÜLLANLAGEN
- ZEITUNGSSPEDITIONEN
- ZINNGIESSEREIEN

6) ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER BUCHSTABE A-C AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN SOWIE ARMATURENFABRIKEN

7) ZULÄSSIG SIND ALLE UNTER BUCHSTABE A-D AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN SOWIE KETTENFABRIKEN

DIE EINZELNEN ZUGELASSENEN BETRIEBSARTEN SIND DEN AUSFÜHRUNGEN IM ABSCHNITT OST ZU ENTNEHMEN

N

ANSCHLUSSBLATT ABSCHNITT OST

Dorf Neimen
Auf dem Paasche
Reitplatz
Reitweg
Teich
Fl. 2
Im Westicker Felde
Fl. 3
Fl. 10
Fl. 14
Fl. 12
In der Delle
In den Ruhrweiden
Auf der Steinhardt
Fröndenberg
Flur 13
Westicker Straße
Schillerstrasse
Regenklär-becken
DEUTSCHE BUNDESBAHN
GAS-REGLER
UMFORMER

MI (G) II GRZ 0,4 GFZ 0,8
MI (W) II GRZ 0,4 GFZ 0,8
GE II (b) GRZ 0,8 GFZ 1,6
GE II (E) 3) GRZ 0,8 GFZ 1,6
GI II (E) 1) GRZ 0,8 BMZ 9,0 FH max 12,30m
GI II (E) 2) GRZ 0,8 BMZ 9,0 FH max 12,30m
GE II GRZ 0,8 GFZ 1,6
MI II GRZ 0,4 GFZ 0,8

ÄNDERUNG IN rot ERFOLGTE AUFGRUND DER AUFLAGE UND MASSGABE DES RP VOM 19.11.1979 AZ.: 35.2.1-2.4-168/79 SOWIE DES RATSBESCHLUSSES VOM 13.2.1980

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

C) ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN LANDSTRASSEN SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 SOWIE NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO UNZULÄSSIG MIT AUSNAHME DER IN A BEZEICHNETEN ANLAGEN.

F) IN ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GLIEDERUNG GEM. § 1 ABS. 4 ZIFF. 2 BauNVO SIND AUF DEM FLURSTÜCK 104/24 DER FLUR 3, GEMARKUNG NEIMEN, BETRIEBE, DIE MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN ARBEITEN, UNZULÄSSIG.

ZU DER MASSGABE (TEXTL. FESTSETZUNG F) WURDE EIN BETEILIGUNGSVERFAHREN NACH § 2a ABS. 7 BBauG DURCHGEFÜHRT.

FÜR DIE RICHTIGKEIT
FRÖNDENBERG, D. 3.4.1980
BETZINGER
STADTOBERBAURAT

STADT FRÖNDENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 19

GEWERBE-UND INDUSTRIE-GELÄNDE WESTICK-FROHNHAUSEN

GEMARKUNG: NEIMEN, FLUR: 2 u. 3
GEMARKUNG: FRÖNDENBERG, FLUR: 12
TEILWEISE FLUR: 11
GEMARKUNG: FROHNHAUSEN FLUR: 3

BESTANDSDARSTELLUNG

- FLURGENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN
- BÖSCHUNGEN
- MAUER

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 BBauG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

BEGRENZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §9 ABS. 7 BBauG.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. §16 ABS. 4 BauNVO
- BAULINIE §23 ABS. 2 BauNVO
- BAUGRENZE §23 ABS. 3 BauNVO
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- UMGRENZUNG DER NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONE NR. 70
- AUFGEHOBENE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- VORGESCHLAGENE NEUE EIGETUMSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDEUMRISSE
- WASSERSCHUTZZONE

BAULICHE NUTZUNG

- MI (W) MISCHGEBIET MIT ÜBERWIEGENDER WOHNNUTZUNG
- MI (G) MISCHGEBIET MIT ÜBERWIEGEND GEWERBLICHER NUTZUNG
- GE GEWERBEGEBIET §8 BauNVO
- GE (b) EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE)
- GE (E) EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- GI (E) EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET
- DEUTSCHE BUNDESBAHN
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- L LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- PUMPWERK

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH §9(1)11 BBauG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN PRIVAT §9(1)11 BBauG
- priv. GEHWEGE ÖFFENTLICH §9(1)11 BBauG
- priv. GEHWEGE PRIVAT §9(1)11 BBauG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE §9(1)11
- ST STELLPLÄTZE §9(1)11 BBauG
- GA GARAGEN
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9(1)21 BBauG. SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,80m HÖHE VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN.

GRÜNFLÄCHEN

- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ZUBEGRÜNEN, ODER LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN SIND.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN §9(1)15 BBauG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT §9(1)18 BBauG
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT §9(1)18 BBauG
- pfg PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNGEN §9(1)25a BBauG

NUTZUNG UND BAUWEISE

- III HÖCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- (III) ZWINGEND VORGESCHRIEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE §17(4) u. §18 BauNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL §19 BauNVO
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL §20 BauNVO
- BMZ BAUMASSENZAHL §21 BauNVO
- ~~III~~ AUFHEBUNG DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- O OFFENE BAUWEISE §22(1) BauNVO
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE §22(1) BauNVO
- FH max GRÖSSTE FIRSTHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER FESTGELEGTEN GELÄNDEHÖHE (GEM. §16 Abs. 3 Bau NVO)

Rechtsgrundlage
§§ 1, 2, 2a, 8ff. des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung des BBauG vom 21.4.1970 (GV BL. 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV. NW. S. 264 / SGV. NW. 232)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT FRÖNDENBERG AM 29.11.1978 BESCHLOSSEN.
WESTERMANN (BÜRGERMEISTER) BITTNER (RATSMITGLIED) KOLLHORST (SCHRIFTFÜHRER)
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2(1) BBauG VOM 18.8.1976 AM 29.12.1978 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 70 DES KREISES UNNA VOM 29.12.78 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR: REBBERT

BÜRGERBETEILIGUNG
ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG GEMÄSS § 2a BBauG ERFOLGTEN AM: 27.12.1978
ERÖRTERUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 9 STBauFG ERFOLGTEN AM:

OFFENLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG HAT NACH BILLIGUNG DURCH DEN RAT DER STADT FRÖNDENBERG AM 9.05.1979 IN DER ZEIT VOM 8.5.1979 BIS 8.6.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG VOM 18.8.1976
FRÖNDENBERG, DEN 5.9.1979
DER STADTDIREKTOR: REBBERT

GENEHMIGUNG
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23.6.1960 IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 19.11.79 AZ: 35.2.1-2.4-168/79 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 19.11.79
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT FRÖNDENBERG HAT GEMÄSS § 10 BBauG VOM 18.8.1976 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 29.08.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND NACH §12 DES BBauG VOM 23.6.1960 IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) AM 30.6.80 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
FRÖNDENBERG, DEN 15.7.1980
DER STADTDIREKTOR REBBERT

STELLUNGNAHME SVR
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTERLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK
VOM AZ

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER RICHTIGKEIT WIRD BESCHEINIGT
FRÖNDENBERG, DEN 5. Juni 1979

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) ZUR VERMEIDUNG ILLEGALER ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE SIND DIE GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE LANDSTRASSE VOR BAUBEGINN DER HOCHBAUTEN LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN.

B) ZUR ENTLASTUNG DER VERKEHRSANLAGEN DER LANDSTRASSE SIND DIE ZUR VER- UND ENTSORGUNG NOTWENDIGEN LEITUNGEN IN DER ANBAUVERBOTSZONE MIT GRÖSSTMÖGLICHEM ABSTAND VON DER FAHRBAHN ZU VERLEGEN.

C) ~~ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN LANDSTRASSE SIND AUCH STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 12 SOWIE NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO UNZULÄSSIG.~~

D) DIE VORHANDENEN STRASSENHÖHEN DÜRFEN DURCH EVTL. NOTWENDIGE AUSBAUTEN NICHT VERÄNDERT WERDEN.

E) GEWERBE- UND INDUSTRIEHOCHBAUTEN DÜRFEN IN RICHTUNG MI GEBIET KEINE FENSTER-, TÜR- ODER TOROFFNUNGEN AUFWEISEN.

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEM. § 103 ABS. 1 NR. 1,2,4 BauO NW IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BBauG UND ARTIKEL I § 4 DER III. VO ZU ÄNDERUNG DER ERSTEN DVO DES BBauG VOM 21.04.1970 SIND MIT VERFÜGUNG VOM 26. NOV. 1979 AZ. 63.65.00/Fr.2 GENEHMIGT WORDEN.
UNNA, DEN 26. NOV. 1979
DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE:

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES:
STADT FRÖNDENBERG
STADTBAURAT
FRÖNDENBERG, DEN 5.9.1979